

## INHALT

### BESCHLUSS ZUR WAHRUNG DER RECHTSEINHEIT

Nr. 1/2015. KMJE über die Bestimmung der Person des Beklagten in dem Gerichtsverfahren für die gerichtliche Überprüfung des mit der Aufsicht des Finanzintermediärsystems zusammenhängenden Beschlusses. ....

### STRAFRECHTSSACHEN

#### GRUNDSATZENTSCHEIDUNG

**B.23** I. Wegen Verstoßes gegen die Begründungspflicht liegt ein zur Aufhebung führender absoluter Verfahrensfehler und Grund für eine gerichtliche Überprüfung vor, wenn der Gerichtshof die endgültige Entscheidung in einem Verfahren gegen einen abwesenden Beklagten mit verkürzter Begründung niederschreibt.

II. In einem Verfahren gegen einen abwesenden Beklagten liegt die gesetzliche Voraussetzung für die präsidentive Bekanntmachung eines Beschlusses, der mit einer verkürzten Begründung niedergeschrieben wurde, nicht vor.

III. Die wesentliche Voraussetzung für das Niederschreiben mit verkürzter Begründung ist nicht, daß der Staatsanwalt, der Anwalt und der Beklagte gegen die Entscheidung nicht in Berufung geht, sondern daß die zur Kenntnis genommene Entscheidung gegenüber all diesen Personen durch Verkündung mitgeteilt werden soll.

#### GRUNDSATZENTSCHEIDUNG

**B.24** Der Tat soll gemäß den Bestimmungen des im Zeitpunkt des Begehens geltenden Gesetzes beurteilt werden, wenn auch den Tatbestand der Fischwilderei in Tateinheit mit dem Diebstahl laut des im Zeitpunkt der Beurteilung geltenden Strafgesetzbuches festgestellt werden sollte.

**B.25** Die Erstellung eines gefälschten Gerichtsbeschlusses stellt den Straftatbestand der Fälschung von amtlichen Dokumenten und nicht die Fälschung von Privaturkunden dar, auch wenn die zur Täuschung geeignete Nachahmung kein Hinweis auf die Ausfertigung sowie auf den Stempelabdruck des Gerichtshofes enthält. ....

### ENTSCHEIDUNGEN

**178** Gesetzliche Einheit wird nur von solchem Verhalten geschaffen, das innerhalb der Tatbestandsseite einer gesetzlichen Bestimmung liegt, also wird von der Handlung des Täters geschaffen. Deshalb kann die gesetzliche Einheit nicht auf Mitschuld - als Verhalten außerhalb des Tatbestandes- aufgebaut werden.

**179** Auf dem Rechtstitel der Putativnotwehr - außer des Mißbrauchs von Waffen und Munition- kann die Sträflichkeit des Sicherheitsbeamten wegen einer Gefährdung bei der Berufsausübung (ob absichtlich ob fahrlässig) oder wegen sonstiger Straftat nicht festgestellt werden, in welchem Fall die betroffene Person mit der unerlaubt in ihrem Besitz befindlichen Waffe, im Abstand von 2 Metern, vor die Füße zielend, einen Schuß auf den ihre körperliche Unversehrtheit sogar gegen Aufforderung unmittelbar gefährdenden, sich aggressiv verhaltenden und

betrunkenen Kläger abgab, aber die Kugel geriet nicht in die Diele, sondern in das untere Drittel der Keule des Klägers und verursachte sie die innerhalb von 8 Tagen heilende Verletzung der Weichteile. Danach wehrte der Sicherheitsbeamte den trotz dieser Verletzung fortlaufenden Angriff durch Niederschlagen ab.

II. Auf dem Rechtstitel der Putativnotwehr kann der Sicherheitsbeamte für Mord nicht bestraft werden, der sich gegen eine solche betrunkene, im Kampfsport bewanderte Person einsetzt, die das Personal des Amüsierlokales - sogar die Einrichtung schlagend- misshandelt sowie die vor ihm flüchtenden Personen mit Mord bedrohend jagt, und dadurch ihren Angriff auf sich zieht, deshalb gibt der Sicherheitsbeamte von dieser Person weichend einen mit einer Bauchverletzung einhergehenden Schuß auf sie ab. Dann wehrt er den trotz dieser Verletzung fortlaufenden Angriff mit einem tödlichen Kopfschuss ab. ....

**180** Die im Urteil verhängte Strafe kann per se rechtswidrig sein, wenn sie die nicht in den gerichtlichen Wertungsspielraum fallenden, auf die Strafformen, das Strafmaß und die Aussetzung der Strafvollstreckung bezogenen Bestimmungen verletzt.

Deshalb kann es nicht als Grundlage zu einer Überprüfung dienen, wenn, durch die Verletzung der auf die Geltungsdauer des Strafgesetzes bezogenen materiellrechtlichen Bestimmung - die Dauer der Freiheitsstrafe nicht berührend-, nur diejenige Bestimmung des Urteils rechtswidrig ist, welche sich auf die Möglichkeit der bedingte Entlassung, auf deren frühestmöglichen Zeitpunkt oder auf die Einordnung des Strafvollzuges bezieht. ....

**181** Bei Aufhebung der Bewährungsstrafe kann keine Maßnahme statt einer Strafe angewendet werden, eine Strafe (Kumulativstrafe) sollte verhängt werden.

**182** Der Beschluss zur Wahrung der Rechtseinheit ist kein Gesetz, obwohl dessen Anwendung obligatorisch ist, deshalb kann die Frage der Rückwirkung nicht auftreten.

**183** I. Die Erfüllung der Meldepflicht durch eine gefälschte Meldung ist im Vergleich zu dem Vergehen, das mit der Anwendung von gefälschten Privaturkunden begangen ist, ein spezielles Verbrechen, deshalb liegt ein militärisches Vergehen auch in dem Fall vor, wenn die gefälschte Meldung durch die Anwendung von gefälschten Privaturkunden verwirklicht wird.

Die Bewertung als Fälschung von Privaturkunden (Anwendung von gefälschten Privaturkunden) ist wegen deren Spezialität sogar in dem Fall ausgeschlossen, wenn das wegen eines militärischen Vergehens geführte Strafverfahren aus Strafaufhebungsgrund eingestellt werden sollte.

II. Das von dem polizeilichen Organ bei der Ausübung seiner Befugnisse erstellte Protokoll, in dem die am Unfallort wahrnehmbaren Tatsachen ermittelt werden, ist eine öffentliche Urkunde, die -unter anderem- den Unfallort beweist, deshalb ist deren Fälschung zur Feststellung einer Fälschung von amtlichen Dokumenten geeignet.

Der Polizist, der durch die Annahme von gefälschten Dokumenten als Meldung daran mitwirkt, daß das polizeiliche Organ in dem die Umstände des Unfalls festlegenden Protokoll unwahre Daten in Bezug auf den Unfallort feststellt, erfüllt den Straftatbestand der intellektuellen Fälschung von amtlichen Dokumenten.

III. Im Falle eines Polizisten ist die Verhängung einer Degradierung nach Auflösung des Dienstverhältnisses nicht gerechtfertigt, da er nach Beendigung des Dienstverhältnisses -gegenüber dem professionellen Soldaten der Ungarischen Streitkräfte- seine Rangordnung automatisch verliert, deshalb ist diese Strafe hinsichtlich der Wahrung des zur Rangordnung gehörenden Respekts gleichgültig.

**184** Sollte der von einem Betrug betroffene Kläger wegen eines irreführenden

Verhaltens eines Dritten die Teilnahme an einer Reise für zwei seiner Angehörigen und für ihn selbst bezahlt haben, trat der Schaden der Betroffenen ganzheitlich ein, wurde der Tatbestand des Betruges erfüllt und können die Angehörigen wegen der Scheiterung der Reise nicht als Kläger betrachtet werden.

- 185** In Ermangelung eines genau festgelegten Verhaltens darf es nicht als gesetzliche Anklage betrachtet werden, wenn die Anklage die fraglichen konkreten Äußerungen nicht bezeichnet und nur soviel enthält, daß der Beklagte solche "beschimpfende Ausdrücke benutzte, die eine Beleidigung darstellen können".
- 186** Als Zeitpunkt der Klageerhebung gilt der Zeitpunkt als der Staatsanwalt die Anklageschrift bei Gericht einreicht. Wenn ein objektiver Ausschlussgrund gegenüber dem Staatsanwalter zum Zeitpunkt der Klageerhebung vorliegt, ist die von ihm eingereichte Anklageschrift - in Ermangelung der förmlichen Legitimität- nicht rechtmäßig.
- 187** Vor das Gericht der zweiten Instanz darf es nicht als ein auf die Ergänzung des Tatbestandes bezogener Antrag des Staatsanwaltes betrachtet werden wenn solche Tatsachen dargestellt werden, die sich auf eine von der Klage abweichende Straftat beziehen und welche bei der Feststellung der Sträflichkeit von einer maßgeblichen Bedeutung sind. Dies gilt nämlich als Änderung der Klage, die im Gerichtsverfahren zweiter Instanz nicht erlaubt ist. Der Gerichtshof darf die Rechtssache anhand der Fakten beurteilen, die bis zum Beginn der Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Kollegialgericht eingereicht wurden und welche in die Kategorie der Änderung der Klage oder der Erweiterung der Klage fallen.

## **ZIVILRECHTSSACHEN GRUNDSATZENTSCHEIDUNG**

- P.6** Es kann wegen Aufrechterhaltens und Betreibens von kirchlichen Bildungseinrichtungen, die vorwiegend Kinder mit Roma-Abstammung besuchen, keine rechtswidrige Absonderung (Segregation) festgestellt werden, wenn die Schulwahl aufgrund der freiwilligen, aufgrund ausreichender Informationen getroffenen Entscheidung der Eltern erfolgt ist und die Bildungsteilnehmer keine Benachteiligung durch das Bildungsniveau erleiden. ....

## **ENTSCHEIDUNGEN**

- 188** Es wird das Anwachsungsrecht des/der im Erbvertrag genannten Nachlassempfängers/Nachlassempfängerin durch diejenige Bestimmung gesichert, die ausschliesst, dass der/die Erblasser/In über sein/ihr durch den Erbvertrag gebundenes Vermögen Verfügungen treffen kann, sei es für noch Lebenden oder für Todesfall. Der/die Erblasser/In kann seine/ihre zugunsten des/der Nachlassempfängers/Nachlassempfängerin getroffene – auf den Fall des Todes des/der Nachlassempfängers/Nachlassempfängerin bezogene, das Vermögen betreffende - Verfügung durch ein Vermächtnis nicht aufheben. Der/die im Vertrag und nachträglich im Vermächtnis benannte Nachlassempfänger/Nachlassempfängerin erwirbt den Nachlass aufgrund des Erbvertrags. ....
- 189** Eine Möglichkeit zu einem Verkauf „en bloc“ einer mit Vorkaufsrecht belegten Sache zusammen mit anderen Sachen besteht in dem Fall, wenn diese aus irgendwelchem Grund miteinander eine einheitliche, im rechtlichen Sinne untrennbare Dienstleistung darstellen. Alleine durch die Tatsache, dass eine der

- Sachen mit Vorkaufsrecht belegt ist, kann dem Besitzer die Möglichkeit zum Verkauf seiner Sachen zusammen mit anderen Besitztümern von ihm – auf einer für ihn günstigeren Art, aus einem angemessenen Grund - nicht verwehrt werden.
- 190** Die Auskunftspflicht bezüglich Daten gemeinsamen Interesses und aufgrund gemeinsamen Interesses öffentlicher Daten wird dadurch ergründet, dass der Zugang zu der Information von gemeinsamem Interesse ist. Die Angabe des Zwecks des Erwerbs von Daten gemeinsamen Interesse stellt keine gesetzliche Voraussetzung der Geltendmachung des Anspruchs auf Erwerb von Daten gemeinsamen Interesses dar. ....
- 191** Das Vertretungsrecht des gemeinsamen Vertreters eines Gemeinschaftshauses ist nicht uneingeschränkt, schliesst dieser also einen Vertrag ab, zu dessen Abschluss es der Entscheidung der Hauptversammlung bedarf und eine solche Entscheidung nicht vorliegt, es besteht von Seiten des Gemeinschaftshauses keine Absicht zum Vertragsabschluss und der Vertrag kommt nicht zustande. ....
- 192** Das aus seinem Verfügungsrecht als Eigentümer des Gemeinschaftshauses hervorgehende Recht auf Kennenlernen der Unterlagen und auf Erhalt von Kopien der Unterlagen wird durch das Gesetz über die Gemeinschaftshäuser nicht eingeschränkt, dies wird – über die Erstattung der aufkommenden Kosten und Gebühren hinausgehend - nur durch die Persönlichkeitsrechte von anderen Personen und ihre Rechte in Verbindung mit dem Schutz ihrer persönlichen Daten begrenzt. In der Organisations- und Funktionsregelung kann aber das Gemeinschaftshaus die Rahmen der Ausübung dieser Rechte festlegen und kann auch das Recht auf Kennenlernen der Unterlagen und das damit verbundene Recht auf Erhalt von Kopien der Unterlagen einschränken. ...
- 193** Das aufgrund der Beschwerde eines Fahrgastes in Verbindung mit der Schienenpersonenverkehr vor einer Schlichtungsstelle geführte Verfahren gilt als Verbraucherrechtsstreit, die Schlichtungsstelle verfügt über den Wirkungskreis zur Beurteilung der Beschwerde. ....
- 194** Es stellt keinen Verstoß gegen die Verfahrensregeln dar, wenn zur zweitinstanzlichen Beurteilung der Berufung aufgrund der Abordnung des Präsidenten der ungarischen Justizbehörde (Országos Bíróági Hivatal) im Namen des Hauptstädtischen Berufungsgerichtes die Richter des Debrecener Berufungsgerichtes vorgehen.
- 195** Es bedeutet keine, mit den Rechtsfolgen gemäß Art. 146/A Abs. 1 des ZPO einhergehende zwingende Rechtsvertretung, wenn die eingeschränkt handlungsfähige Partei im Prozess von dem zur Verwaltung der gegebenen Fall abgeordneten gesetzlichen Vormund (Rechtsanwalt) vertreten wird. Das Vertretungsrecht des als gesetzlicher Vertreter, gesetzlicher Vormund vorgehenden Rechtsanwalts ist nämlich nicht an den Gegenstand des Prozesses gebunden. ....
- 196** Die Beurteilung der teilweisen Nichtigkeit in den zu der Beendigung (Einschränkung) der Vollstreckung und zur Feststellung der Nichtigkeit eingeleiteten Prozessen beruht auf den gleichen Grundsätzen. Wenn der "nicht zustande gekommene" Anspruch oder Anspruchsteil von dem "zustande gekommenen" Anspruch oder Anspruchsteil durch die Anwendung der Regeln der teilweisen Nichtigkeit getrennt werden kann, ist die Beschränkung der Vollstreckung statt Aufhebung der Vollstreckung - auch ohne die auf die Einschränkung bezogene sekundäre Klage- möglich. Dagegen in dem Fall, wenn der "nicht zustande gekommene" Teil nicht getrennt werden kann und der ganze Vertrag wird dadurch scheitern, die Vollstreckung soll aufgehoben werden.

## **WIRTSCHAFTSRECHTSSACHEN GRUNDSATZENTSCHEIDUNG**

**G.1** Ein Darlehen zum Zwecke eines Geschäftsanteilerwerbs von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt weder als Verbrauchervertrag noch als Privatkundenvertrag oder Verbraucherdarlehensvertrag.

## **ENTSCHEIDUNGEN**

**197** Bei der Beurteilung ob der gegebene Verbrauchervertrag als Verbraucherdarlehensvertrag bezeichnet werden kann, müssen auch die Umstände des Vertragsabschlusses geprüft werden.

**198** I. Der zu einer Initiative verpflichtete Gerichtshof kann selbständig erlauben, ob die Einleitung einer Vorabentscheidung hinsichtlich der Bewertung verwiesener Rechtsverletzung in dem Verfahren für die gerichtliche Überprüfung notwendig sei.

II. Aus den Bestimmungen des Buchführungsgesetzes geht hervor, daß der Zielbetrag nicht mit dem in Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 44/1991 geregelten Zielbetrag gleichgesetzt werden kann, weil das Gesetz den letzteren Betrag ausdrücklich zur Deckung der zu erwartenden Kosten einer Liquidation sowie zur Deckung der streitigen Forderungen der Gläubiger vorsieht.

III. Es liegt in der Verantwortung der Liquidator, den Betrag der Rückstellung festzustellen, welcher in der Zwischenbilanz und in dem Vorschlag auf die teilweise Vermögensaufsplitterung gebildet worden ist.

**199** Wenn der Liquidator die Unterlagen des Schuldners nicht erhalten hat, aber er stellt das auffindbare Vermögen fest und erstellt aufgrund dieses eine Eröffnungsbilanz, kann er das Verfahren gemäß der allgemein geltenden Gesetze beenden.

**200** Gegen die Entscheidung, die die Aufhebung des Verfahrens für die Zwangslöschung sowie die Einleitung eines Abwicklungsverfahrens vorsieht, kann eine Berufung eingelegt werden. ....

## **ARBEITSRECHTSSACHEN GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN**

**M.16** Das gleichgültige, die Hilfeleistung unterlassene, diese Hilfeleistung ausdrücklich verweigernde - sogar die allgemeinen Verhaltensnormen verletzende- Verhalten des Arbeitnehmers kann den Grund für eine rechtmäßige außerordentliche Kündigung bilden.

**M.17** Die Anwendung der Rechtsfolge der Nichtigkeit aufgrund der Klage gegen die rechtswidrige Aufhebung des Rechtsverhältnisses. ....

**M.18** Der Betrag des Arbeitsunfähigkeitsgeldes soll aufgrund des Einkommens gerechnet werden, welches in dem den Tag des Beginns der Berechtigung unmittelbar vorhergehenden Kalenderjahr erreicht wurde und dadurch auch den Grund eines Krankenversicherungsbeitrages gebildet hat.

Wenn die eine Rehabilitationsversorgung inanspruchnehmende Person für einen bestimmten Zeitraum keine Pflicht zur Bezahlung von Krankenversicherungsbeiträge hat, ist die Anwendung des Mindestlohnes bei der Feststellung des Betrages des Arbeitsunfähigkeitsgeldes nicht rechtswidrig.

## ENTSCHEIDUNGEN

- 201** Die Dauer der trotz der ausdrücklichen Anweisung des Arbeitgebers verrichteten Arbeit kann nicht als zur Vergütung berechtigende Überstunde bezeichnet werden und zwar auch dann nicht, wenn diese Arbeitsverrichtung im Interesse des Arbeitgebers erfolgte. ....
- 202** Die Geltendmachung der auf das Pfarrerdienstverhältnis beruhenden Ansprüche kann in der staatlichen Jurisdiktion nicht erfolgt werden.
- 203** Ein Antrag für die gerichtliche Überprüfung, wobei es als Bezeichnung der Rechtsverletzung auf Kapitel X und XII der ZPO verwiesen wird, erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen. Der Antrag für die gerichtliche Überprüfung kann nicht in der Sache geprüft werden, wenn die Partei das verletzte Gesetz zwar bezeichnet, aber dazu keine juristische Argumentation hinzufügt. ....

## VERWALTUNGSRECHTSSACHEN GRUNDSATZENTSCHEIDUNGEN

- K.24** Das Steueramt hat keine Zuständigkeit für den Erlass einer Entscheidung, welche das Versicherungsverhältnis des Klägers berührt, aber nicht mit der nachträglichen Feststellung eines Beitrages einhergeht. Die Nichtigkeit der Entscheidung wird vom Amts wegen geprüft.
- K.25** Im Fall einer Übergewichtsgebühr gilt der Fahrer oder Nutzer des übergewichtigen, riesigen Fahrzeuges als der Dienstleistungsempfänger und die Straßenverkehrsbehörde als der Dienstleistungserbringer. Der der Straßenverkehrsbehörde zustehende Straßenverkehrsbeitrag stellt den Gegenwert der Dienstleistung dar. .
- K.26** Eine Befreiung von der Gebäudesteuerpflicht liegt nur im solchen Fall vor, wo das Gebäude zur Ausübung der in der Satzung festgelegten Grundtätigkeit dient. Der Erwerb zum Investitionszweck sowie der Plan zu der zukünftigen Ausübung der Grundtätigkeit befreit nicht von der Gebäudesteuerpflicht.
- K.27** I. Gemäß Art. 37 der Richtlinie 2004/38/EG sowie der mitgliedstaatlichen Ermächtigung ist die aufgrund der Erklärungen der betroffenen Personen von dem Notar -als Behörde - eingetragene Partnerschaft mit der Partnerschaft identisch, welche vor der Behörde gemäß Art. 2 Punkt b und bj des Gesetzes Nr. 1/2007 eingetragen sind.  
II. Die Anerkennung der gesetzlichen Wirkung schließt es nicht aus, daß die Behörde den eigentlichen Inhalt der Partnerschaft in der Sache prüft.
- K.28** In der Einleitung zu der Gemeindeverordnung soll genau bezeichnet werden, nach welcher gesetzlichen Genehmigung die Selbstverwaltung ihre Verordnung gefasst hat. Im Falle einer originellen Befugnis zur Gesetzgebung muß auf Art. 32 Abs. 2 des ungarischen Grundgesetzes hingewiesen werden.

## ENTSCHEIDUNGEN

- 204** Bis zum 11. Juli 2013 untersagte kein Gesetz die Weiterleitung des Entsorgungsbeitrages an den Verbraucher (Abfallbesitzer), nicht einmal Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 185/2012. ....
- 205** Im Vergleich zu dem Klagerecht bedeutet die Klagebefugnis einen engeren Begriff, so hat der Klient, der in dem gegebenen Verfahren und in Bezug auf sich

- selbst keine Rechtsverletzung darstellen kann, keine Klagebefugnis. ....
- 206** Die Beschränkung der Funktionsweise eines Unternehmens gilt nur dann als rechtmäßig, wenn die persönliche Haftung für die die Grenzwerte überschreitende Lärmemission festgestellt werden kann. Es liegt eine sogar den Inhalt der Entscheidung berührende Verfahrensverletzung vor, wenn der Klient die im Behördenverfahren gesammelten Beweise nicht kennenlernen durfte.
- 207** Die Anforderungen einer an die spezifischen Besonderheiten des Ortes anpassende Besteuerung sind nicht erfüllt, wenn das Maß der Grundsteuer, die aufgrund der in Quadratmeter ausgerechneten Grundfläche des Grundstückes festgestellt wird, im Vergleich zu dem Marktpreis des Grundstückes eine schwere Unverhältnismäßigkeit verursacht.
- 208** Die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht gesperrte Privatstraße kann nur mit Erlaubnis der Verkehrsbehörde für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt werden. ....

## **ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION**

- I.** Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist in dem Sinne auszulegen, dass bei einem auf elektronischem Wege geschlossenen Kaufvertrag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die Technik der Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Gerichtsstandsvereinbarung enthalten, durch das Klicken eine elektronische Übermittlung, die eine dauerhafte Aufzeichnung dieser Vereinbarung ermöglicht, im Sinne dieser Bestimmung darstellt, wenn dabei das Ausdrucken und Speichern des Textes der Geschäftsbedingungen vor Abschluss des Vertrags ermöglicht wird.
- II.** **1.** Art. 6 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung aufgestellte Regel einer Zuständigkeitskonzentration bei einer Mehrzahl von Beklagten anwendbar ist, wenn Unternehmen, die sich örtlich und zeitlich unterschiedlich an einem in einer Entscheidung der Europäischen Kommission festgestellten einheitlichen und fortgesetzten Verstoß gegen das unionsrechtliche Kartellverbot beteiligt haben, als Gesamtschuldner auf Schadensersatz und in diesem Rahmen auf Auskunftserteilung verklagt werden, und dass dies auch dann gilt, wenn der Kläger seine Klage gegen den einzigen im Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts ansässigen Mitbeklagten zurückgenommen hat, es sei denn, dass das Bestehen eines kollusiven Zusammenwirkens des Klägers und des genannten Mitbeklagten zu dem Zweck, die Voraussetzungen für die Anwendung der genannten Bestimmung im Zeitpunkt der Klageerhebung künstlich herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten, nachgewiesen wird.
- 2.** Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass bei einer Klage, mit der von in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Beklagten Schadensersatz verlangt wird wegen eines von der Europäischen Kommission festgestellten, in mehreren Mitgliedstaaten unter unterschiedlicher örtlicher und zeitlicher Beteiligung der Beklagten begangenen einheitlichen und fortgesetzten Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, das schädigende Ereignis in Bezug auf jeden

einzelnen angeblichen Geschädigten eingetreten ist und jeder von ihnen gemäß Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 entweder bei dem Gericht des Orts klagen kann, an dem das betreffende Kartell definitiv gegründet oder gegebenenfalls eine spezifische Absprache getroffen wurde, die für sich allein als das ursächliche Geschehen für den behaupteten Schaden bestimmt werden kann, oder bei dem Gericht des Orts, an dem er seinen Sitz hat.

3. Art.23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass er es bei Schadensersatzklagen wegen Verstoßes gegen Art. 101 AEUV und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in Lieferverträgen enthaltene Gerichtsstandsklauseln auch dann zu berücksichtigen, wenn dies zur Derogation eines nach Art. 5 Nr. 3 und/oder Art. 6 Nr. 1 der genannten Verordnung international zuständigen Gerichts führt, sofern sich diese Klauseln auf Streitigkeiten aus Haftung wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beziehen. ....

**III.** Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass sie einem Gericht eines Mitgliedstaats die Anerkennung und Vollstreckung oder die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung in Bezug auf einen Schiedsspruch, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats bestimmte Anträge zu stellen, nicht verwehrt, da diese Verordnung nicht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in einem Mitgliedstaat regelt, der von einem Schiedsgericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden ist.